

Bohranzeige für die Errichtung eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz

An

--

Formblatt wurde ausgefüllt von: (nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller)

1. Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
e-mail			

2. Grundstückseigentümer/in falls abweichend von Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
e-mail			

3. Standort des geplanten Brunnens (bei mehreren Brunnen bitte zusätzliches Blatt beilegen)

Straße, Hausnummer		Flurnummer	
Gemarkung		Gemeinde	
Geländehöhe mit Angabe des zugrundeliegenden Höhenbezugssystems			

4. Zweck des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung	<input type="checkbox"/> eines Brunnens
	<input type="checkbox"/> mehrerer Brunnen, Anzahl:

Der Brunnenbau dient folgendem Zweck:

--

5. Standort und Technik

Erwarteter Grundwasserstand	Ca. _____m unter Gelände
Voraussichtliche Brunnentiefe	Ca. _____m unter Gelände

<input type="checkbox"/> Bohrbrunnen	<input type="checkbox"/> Schachtringbrunnen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> mit Vorschacht	<input type="checkbox"/> ohne Vorschacht	

Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren angeben:

<input type="checkbox"/> Trockenbohrung	<input type="checkbox"/> Spülbohrung
---	--------------------------------------

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser (bei gebohrten Brunnen)	Ca. _____mm
Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser (bei gebohrten Brunnen)	Ca. _____mm

6. Brunnenbaufirma

Ausführende Brunnenbaufirma:	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	Fax
e-mail	
Voraussichtlicher Baubeginn	

7. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beigelegt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes
- Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte
- Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds mit schematischem Ausbauplan

8. Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Anzeige sind nur Bohrungen im obersten Grundwasserstockwerk zulässig. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht. Tiefere Bohrungen benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis.

9. Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:

Der Brunnen ist nach dem Stand der Technik zu errichten. Besonders zu beachten sind dabei die Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W122 und W123.

Die angetroffenen Bodenschichten sind auf Grundlage der DIN EN ISO 14688, EN ISO 14689, EN ISO 22475-1 anzusprechen und gemäß DIN 4023 zu dokumentieren. Zu jeder Bohrung sind folgende Unterlagen zu fertigen:

- Schichtenverzeichnis
- Bohrprofil
- maßstabgerechter Ausbauplan
- Lageplan

Die Lage ist durch einen Lageplan 1 : 5000 oder über Rechts- und Hochwert in Metergenauigkeit zu erheben. Daten zur Höhenlage mit Angabe des zugrundeliegenden Höhenbezugssystems sind beizufügen, soweit sie bekannt sind.

Die Daten sind auf einem der folgenden Wege unaufgefordert vorzulegen:

- In Papierform zweifach an das zuständige Landratsamt bzw. bei der Landeshauptstadt München dem Referat für Gesundheit und Umwelt, oder
- per Email an das zuständige Landratsamt/RGU sowie das Wasserwirtschaftsamt München über poststelle@wwa-m.bayern.de

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

10. Einverständnis des Grundstückseigentümers :

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/in
------------	---------------------------------------

11. Hinweise:

- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Für die Entnahme von Grundwasser ist eine Bauabnahme des Brunnens nach Artikel 61 Bayerisches Wassergesetz erforderlich. Wir empfehlen, diese Bauabnahme bereits mit Fertigstellung des Brunnens durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchführen zu lassen.
- Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.
- Die Entnahme von Grundwasser bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für die legale Nutzung kann je nach Satzung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens zusätzlich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich sein.
- Gemäß Lagerstättengesetz müssen unabhängig von dieser wasserrechtlichen Bohranzeige alle Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Landesamt für Umwelt angezeigt werden. Die Anzeigepflicht nach Lagerstättengesetz gilt auch für Bohrungen, die nicht auf Grundwasser einwirken. Sie kann unter www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeiger/index.htm einfach und schnell im Internet erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Ergebnisse der Bohrungen auch dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln sind.